



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

Richtlinien und Hinweise für Stipendiatinnen der Wiedereinstiegsstipendien

im Rahmen des Initiativprogramms „Forschungsorientierte Gleichstellung
und Gewinnung von Professorinnen“ an der TU Darmstadt

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Verwendungsrichtlinien für die Inanspruchnahme von Forschungsstipendien	3
1. Allgemeine Grundsätze der Stipendienförderung	3
2. Umfang der Förderung	3
3. Leistungen für Eltern – Stipendienverlängerung im Falle von Erziehungsleistungen	4
4. Verpflichtungen	4
4.1 Gesetzliche Verpflichtungen	4
4.2 Pflicht zur Beachtung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis	4
4.3 Berichtspflicht	4
5. Widerruf, Rückforderung und Verzugszinsen	5
II. Weitere Informationen für Stipendiatinnen	5
1. Vor Stipendienbeginn	5
1.1 Versicherungen	5
2. Während der Stipendienlaufzeit	5
2.1 Vorzeitige Rückgabe von Stipendien	5
2.2 Krankheit	5
2.3 Urlaub	6
2.4 Teilzeitstipendien	6
2.5 Steuern	6
3. Nach Abschluss der Förderung – Abschlussbericht	6

I. Verwendungsrichtlinien für die Inanspruchnahme von Wiedereinstiegsstipendien

Diese Richtlinien sind Bestandteil der Bewilligung. Sie gelten, soweit in der Bewilligung nicht ausdrücklich etwas anderes festgestellt ist.

1. Allgemeine Grundsätze der Stipendienförderung

Das Stipendium dient der Sicherung Ihres Lebensunterhalts während der Bearbeitung eines eigenen, umgrenzten, bei Antragstellung dargestellten Forschungsvorhabens, das selbstständig oder unter Anleitung einer qualifizierten Wissenschaftlerin oder eines qualifizierten Wissenschaftlers bearbeitet wird. Das Stipendium darf nicht dazu verwendet werden, Stipendien anderer Förderorganisationen oder Einkünfte aus einer Berufstätigkeit aufzubessern. Sollte eine Berufstätigkeit während des Förderzeitraums aufgenommen werden, ist dies unverzüglich mitzuteilen. Die Laufzeit des Stipendiums endet mit der Aufnahme eines Beschäftigungsverhältnisses.

Modifikationen des von Ihnen geplanten Vorhabens (z.B. Arbeitsplatzwechsel, Unterbrechung der Arbeiten im Rahmen des Stipendiums etc.) bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stipendienstelle und sollten zudem unverzüglich dem betreuenden Institut mitgeteilt werden.

Die TU Darmstadt wünscht ausdrücklich, dass die für das Forschungsvorhaben erforderlichen personellen und sachlichen Mittel von dem betreuenden Institut bereitgestellt werden.

Sie sind verpflichtet, Ihre volle Arbeitskraft auf das Forschungsvorhaben zu konzentrieren. Während der Laufzeit des Stipendiums dürfen Sie von dem betreuenden Institut nicht zu Arbeiten verpflichtet werden, die mit dem oben genannten Stipendienzweck nicht in Verbindung stehen.

Die Ausübung einer wissenschaftlichen Nebentätigkeit während der Stipendienlaufzeit ist der Stipendienstelle rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen.

Die TU Darmstadt kann Nebentätigkeiten untersagen oder mit Auflagen versehen, wenn diese die Erreichung des Stipendienziels oder die berechtigten Interessen der TU Darmstadt beeinträchtigen. Vor der Übernahme einer Nebentätigkeit ist eine schriftliche Zustimmung der Stipendienstelle einzuholen.

Während der Inanspruchnahme des Stipendiums dürfen Sie zeitgleich keine weiteren Mittel von deutschen Wissenschaftsfördereinrichtungen zu inhaltsgleichen oder verwandten Forschungsthemen in Anspruch nehmen.

2. Umfang der Förderung

Der Stipendienbetrag beläuft sich auf eine monatliche Förderung von 1.800 EUR. Dieser Betrag wird der Stipendiatin für die Dauer von zehn Monaten ausgezahlt.

Über den Zahlungsbeginn und die Zusammensetzung der monatlichen Stipendienbeträge erhalten Sie eine schriftliche Mitteilung.

Das Stipendium besteht aus einem Pauschalbetrag, der Aufwendungen für Reisekosten, Sachmittel und Kinderbetreuung im Rahmen der eigenständigen Forschungsarbeit abdeckt.

Das Stipendium begründet kein Arbeitsverhältnis; es ist kein Entgelt im Sinne von § 14 SGB IV (Sozialgesetzbuch IV). Es unterliegt daher nicht der Sozialversicherungspflicht.

Das Stipendium ist steuerfrei nach § 3 Nr. 44 EStG (Einkommensteuergesetz) und unterliegt in der Regel nicht dem Progressionsvorbehalt gemäß § 32 b EStG.

Das Stipendium wird monatlich jeweils zu Beginn des Monats angewiesen. Die Zahlung kann nur auf ein inländisches Konto erfolgen.

Gegen einen Anspruch der TU Darmstadt auf Rückzahlung zuviel gezahlter Beträge kann nicht der Einwand des Wegfalls der Bereicherung geltend gemacht werden.

Bei verspäteter Zahlung eines Stipendienbetrages zahlt die TU Darmstadt keine Verzugszinsen.

Für Sachkosten, Reise- bzw. Fahrtkosten (im In- und Ausland), Publikationen u.ä. werden keine weiteren Zuschüsse gewährt. Die entstehenden Kosten sind aus der Zuwendung des Wiedereinstiegsstipendiums zu zahlen.

Der Pauschalbetrag des Stipendiums enthält bereits eine pauschale Kinderzulage. Weitere Kinderzulagen werden nicht gezahlt.

3. Leistungen für Eltern – Stipendienverlängerung im Falle von Erziehungsleistungen

Die Stipendienlaufzeit kann um bis zu zwölf Monate verlängert werden, wenn Sie während der Laufzeit des Stipendiums ein Kind gebären. Die finanzielle Gesamtförderung wird allerdings nicht vermehrt, es können lediglich Fördermonate in der Zeit des Mutterschutzes/Elternurlaubs ausgesetzt werden. Die Gesamtzahlung von zehn x 1.800 EUR wird von Änderungen der Familienverhältnisse oder Familienzuwachs nicht beeinflusst.

4. Verpflichtungen

4.1 Gesetzliche Verpflichtungen

Sie sind verantwortlich für die Beachtung gesetzlicher und anderer Bestimmungen bei der Durchführung Ihres Forschungsvorhabens. Auf die Regelungen bei Untersuchungen am Menschen, bei Forschungsarbeiten an humanen embryonalen Stammzellen, bei Tierversuchen, gentechnologischen Experimenten und auf die Bestimmungen, die sich aus dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt (Convention on Biological Diversity – CBD) ergeben, wird besonders hingewiesen. Bei genehmigungspflichtigen Tierversuchen muss die behördliche Genehmigung vor Beginn der Forschungsarbeiten vorliegen.

4.2 Pflicht zur Beachtung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

Mit der Annahme eines Stipendiums der TU Darmstadt verpflichten Sie sich, die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis¹ einzuhalten.

Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt insbesondere vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder sonst wie deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird. Entscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalles.

Die TU Darmstadt kann je nach Art und Schwere des festgestellten wissenschaftlichen Fehlverhaltens eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen beschließen:

- schriftliche Rüge der Betroffenen
- Ausschluss von der Antragsberechtigung bei der TU Darmstadt für ein bis acht Jahre je nach Schweregrad des wissenschaftlichen Fehlverhaltens
- Rücknahme von Förderentscheidungen (gänzlicher oder teilweiser Widerruf der Bewilligung, Rückruf von bewilligten Mitteln, Rückforderung verausgabter Mittel)
- Aufforderung der Betroffenen, die inkriminierte Veröffentlichung zurückzuziehen oder falsche Daten zu berichtigen (insbesondere durch Veröffentlichung eines Erratums) oder den Hinweis auf den Rückruf der Fördermittel durch die TU Darmstadt in die inkriminierte Veröffentlichung aufzunehmen

4.3 Berichtspflicht

Sie sind verpflichtet, spätestens sechs Monate nach dem Ende der Förderung unaufgefordert einen Abschlussbericht vorzulegen.

Siehe dazu Abschnitt II.3.

¹ Die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis sind in der Denkschrift "Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis" (WILEY-VCH Verlag) niedergelegt, die auf der DFG-Homepage unter http://www.dfg.de/aktuelles_presse/reden_stellungnahmen/download/empfehlung_wiss_praxis_0198.pdf einsehbar ist.

5. Widerruf, Rückforderung und Verzugszinsen

Die TU Darmstadt behält sich vor, die Bewilligung ganz oder teilweise zu widerrufen und einen Erstattungsanspruch geltend zu machen, wenn

- die Bewilligung oder die Festlegung der Höhe der Stipendienzahlung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
- Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer von der TU Darmstadt gesetzten Frist erfüllt worden sind.

Die Bewilligung des Stipendiums wird grundsätzlich widerrufen, wenn sie ein Jahr, nachdem sie ausgesprochen wurde, noch nicht in Anspruch genommen worden ist.

II. Weitere Informationen für Stipendiatinnen

1. Vor Stipendienbeginn

1.1 Versicherungen

Sozialversicherungen

Stipendien der TU Darmstadt begründen kein Arbeits- bzw. Dienstverhältnis. Die Zahlungen sind kein Arbeitsentgelt im Sinne des § 14 SGB IV. Sie unterliegen daher nicht der Sozialversicherungspflicht.

Krankenversicherung

Die Versicherung gegen Krankheit obliegt Ihnen selbst. Bitte informieren Sie sich rechtzeitig über einen ausreichenden Versicherungsschutz.

Rentenversicherung

Zu diesem komplexen Gebiet und zu den Möglichkeiten der freiwilligen Weiterversicherung während der Stipendienzeit fragen Sie bitte die Fachleute Ihres Rentenversicherungsträgers, die Sie individuell beraten können.

Stipendienzeiten gelten grundsätzlich als Ausbildungszeit in der Rentenversicherung. Da allerdings maximal drei Jahre berücksichtigt werden, sind diese in aller Regel bereits mit dem Studium ausgeschöpft. Berufsunfähigkeits-

renten sind im derzeitigen Rentenversicherungssystem an besondere Bedingungen geknüpft. Wir empfehlen dieses Risiko eventuell durch den Abschluss einer privaten Renten- oder Lebensversicherung abzusichern.

Unfall und Haftpflicht

Wir empfehlen, eine Unfall-, Haft- und Risiko-Lebensversicherung abzuschließen. Ein Zuschuss zu diesen Kosten kann nicht gezahlt werden.

2. Während der Stipendienlaufzeit

2.1 Vorzeitige Rückgabe von Stipendien

Stipendien können in besonders begründeten Ausnahmefällen (z.B. schwerwiegende persönliche Gründe, Aufnahme einer Berufstätigkeit u.ä.) vorzeitig zurückgegeben werden, ohne dass es zu einer Rückforderung bereits gezahlter Beträge durch die TU Darmstadt kommt.

Die TU Darmstadt behält sich die gesonderte Prüfung und Entscheidung im jeweiligen Einzelfall vor.

2.2 Krankheit

Kurzzeitige Erkrankungen haben keine Auswirkung auf die Stipendienzahlung. Das Einreichen eines Attests ist nicht notwendig.

Sollten Sie allerdings längerfristig, d.h. für einen ununterbrochenen Zeitraum von mehr als sechs Wochen erkrankt sein, so ist dies der TU Darmstadt unverzüglich anzuzeigen. Gegebenenfalls muss das Stipendium für die Dauer der Krankheit unterbrochen werden, sofern eine Arbeit am Stipendienzweck nicht möglich ist. Gegebenenfalls ist auch eine Teilzeitregelung möglich. Entscheidungen werden im Einzelfall getroffen.

2.3 Urlaub

Da die Stipendien kein Arbeitsverhältnis begründen, sind keine Urlaubsregelungen gesetzlicher oder tariflicher Art anzuwenden.

Es wird gewünscht, dass die Stipendiatin die Stipendienstelle sowie die Betreuerin/den Be-

treuer des betreuenden Instituts über Zeiten der Abwesenheit informiert.

2.4 Teilzeitstipendien

Die Umwandlung des laufenden Stipendiums in ein Teilzeitstipendium ist nur in besonderen persönlichen Situationen (z.B. Behinderungen, schwere eigene Erkrankung oder naher Angehöriger o.ä.) möglich. Bitte nehmen Sie in einem solchen Fall Kontakt mit der Stipendienstelle der TU Darmstadt auf.

Die Laufzeit kann entsprechend verlängert werden. Der Pauschalbetrag wird sich entsprechend der prozentualen Stipendienreduktion verringern.

2.5 Steuern

Die Stipendien der TU Darmstadt sind steuerfrei nach § 3 Nr. 44 EStG.

3. Nach Abschluss der Förderung – Abschlussbericht

Sie sind verpflichtet, spätestens sechs Monate nach dem Ende der Förderung unaufgefordert einen Abschlussbericht vorzulegen, in dem Sie über die Verwendung der Fördermittel, die Arbeitsfortschritte und Erfolge während des Förderzeitraums berichten sowie kurz die nächsten Schritte hinsichtlich Ihres Forschungsvorhabens erläutern.

Im Förderzeitraum verfasste Publikationen sind zu nennen. Sollten außer der Stipendiatin weitere Personen am Forschungsprojekt beteiligt

sein, ist diese Mitarbeit in Art und Umfang kenntlich zu machen.

Verwenden Sie zum Erstellen des Abschlussberichts bitte das Formular „Abschlussbericht Wiedereinstiegsstipendium“.